

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 23.01.2024)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herstellung des Werks gemäß seinem Angebot. Im Falle einer Beauftragung handelt es sich um einen Werkvertrag gemäß der §§ 631 ff BGB.
- Der Auftragnehmer liefert das Werk an den Wohnsitz/Firmensitz des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung insoweit verpflichtet, als es sich aus den in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen und gegebenenfalls weiteren Leistungsbeschreibungen zu diesem Vertrag ergibt. Dieses bedeutet konkret, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst vollständige und umfangreiche Planunterlagen zum Objekt (in Kopie oder digital) wie Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Flächenberechnungen, Grundbuchauszüge sowie Energieverbrauchs-/ Heizkostenabrechnungen etc. der vergangenen Jahre zur Verfügung stellt.
- Der Auftragnehmer bietet keine Leistungen nach HOAI an. So führt er in diesem Sinne beispielsweise keine Bauleitung durch, hat keine Weisungsbefugnis gegenüber Handwerkern, prüft keine bauordnungsrechtlichen Vorgaben und deren Umsetzung für den Auftraggeber und führt keine Ausschreibung und Vergabe durch. Diese Aufstellung ist nicht abschließend.
- Im Falle der Beauftragung einer Baubetreuung durch den Auftragnehmer im Zuge der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des gebäudeenergetischen Standards durch den Auftraggeber, verpflichtet sich dieser, die notwendigen Produkt-Datenblätter und Handwerkerrechnungen etc. zwecks Kontrolle zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden in der Ausführung (beispielsweise Wärmebrücken durch Handwerker).
- Das für die Energieberatung zu erstellende Gebäudemodell dient ausschließlich diesem Zwecke und orientiert sich an den zur Verfügung gestellten Plan-/ Bestandsunterlagen des Auftraggebers und örtlichen Aufmaßen (ggfs. in Stichproben). Es wird keine Gewähr der vollständigen Richtigkeit gegeben. Das generierte Gebäudemodell kann nicht für weitere architektonische oder statische Gebäudeplanungen durch den Auftraggeber verwendet werden.
- Das Werk verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung im Eigentum des Auftragnehmers.
- Der Sitz des Auftragnehmers ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Osnabrück vereinbart.
- Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Beauftragung bedürfen der Textform.